

BVSV - Standard 400 Allgemeiner Haftpflicht – Privathaftpflichtversicherung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorbemerkung: Anwendung des Standards.....	3
1. Teil: Versicherungsbedingungen und deren Bewertung	3
1.1. Definition Privathaftpflichtversicherung	3
1.2. Umfang des Versicherungsschutzes	3
1.3. Definition von versicherbaren Schäden	4
1.4. Leistungen der Versicherung	4
1.4.1. Mindestleistungen der Privat-Haftpflichtversicherung	5
1.4.2. Hinweise des BVSV e.V. zum empfohlenen Leistungsumfang der Privat-Haftpflichtversicherung	5
1.5. Begrenzungen der Leistungen.....	5
1.6. Ausschlüsse.....	5
1.7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	6
2. Teil: Aufgaben, Pflichten und Dokumentation des Versicherungsvermittlers	7
2.1. Formen des Versicherungsvermittlers	7
2.1.1. Tätigkeit als Versicherungsmakler	7
2.1.2. Tätigkeit als Versicherungsvertreter	7
2.1.3. Tätigkeit als Versicherungsberater	8
2.2. Informationspflichten des Versicherungsvermittlers.....	8
2.3. Beratungspflichten des Versicherungsvermittlers.....	8
2.4. Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers	9
2.4.1. Bedarfsklärung mittels Risikoanalysebögen	9
2.4.2. Fragen zu den Risiken im Zusammenhang mit der Privathaftpflicht	10
3. Teil: Schadens- und Leistungsabwicklung.....	11
3.1. Aufnahme des Schadens.....	11
3.2. Überprüfung der Leistungspflicht	12
3.3. Ermittlung und Berechnung des Schadens.....	12
3.4. Abwicklung des Schadens	12
3.5. Dokumentation der Schadensabwicklung	12
4. Teil: Sachverständigenaufgaben und Dokumentation	13
4.1. Funktion des Sachverständigen.....	13
4.2. Auftrag des Sachverständigen.....	13
4.3. Informationen über die tätigkeitsbezogenen Unterlagen und Informationen	13

4.4. Informationen über Tätigkeiten, Verfahren und Ergebnisse	13
4.5. Erstellung des Gutachtens	13
4.6. Dokumentation der verwendeten Unterlagen.....	13
5. Teil: Inkrafttreten des Standards	14

Vorbemerkung: Anwendung des Standards

Der BVSV-Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. erlässt Berufs-, Sparten- und Branchenstandards, um eine einheitliche Anwendung von Normen im Bereich der Sachverständigen zu gewährleisten.

Die Standards sind für die Mitglieder des BVSV-Bundesverbandes der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. verbindlich. Von Ihnen kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. In diesem Fall hat der Sachverständige auf die Abweichung hinzuweisen und diese ausführlich zu begründen.

Neben den Standards enthalten die Veröffentlichungen auch Empfehlungen, die die Meinung des Vorstandes und die der Leiter des bzw. der inhaltlich zuständigen Fachbereiche der Sachverständigen für das Versicherungswesen darstellen. Diese sollen von den Mitgliedern berücksichtigt werden.

1. Teil: Versicherungsbedingungen und deren

Bewertung 1.1. Definition Privathaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (VN) als Privatperson¹ aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung. Versicherungsschutz besteht für Personen-, Sach-, Vermögens- und Mietsachschäden.

1.2. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB 2012) geregelt. Sie bestimmen und begrenzen den Schutzbereich des Versicherungsvertrages in persönlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht. So lässt sich der Schutzbereich im Zusammenhang mit der individuellen und formularmäßigen Umschreibung des versicherten Risikos, der Feststellung des Kreises der versicherten Personen und des zeitlichen Umfangs des Versicherungsschutzes bestimmen.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos. Dieses ergibt sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

1.3. Definition von versicherbaren Schäden

Außer Personen- und Sachschäden werden auch Vermögensschäden gedeckt. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung unterscheiden bei den Vermögensschäden zwischen (unechten) Vermögensschäden, die sich aus dem Personen- und/oder Sachschaden² ergeben und (echten) Vermögensschäden, die weder durch Personenschäden noch durch Sachschäden entstanden sind.

¹ Gemäß der Singledeckung für VN sowie Familiendeckung für VN und mitversicherte Personen.

² Unechte Vermögensschäden werden auch als Personen- bzw. Sachfolgeschäden bezeichnet.

1.4. Leistungen der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichteten dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnissen oder Vergleichen zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

1.4.1. Mindestleistungen der Privat-Haftpflichtversicherung

Der vorliegende BVSV Standard nimmt inhaltlich Bezug auf die vom Arbeitskreis Beratungsprozesse (AKBP) formulierten Mindestleistungen.³

- Die vom Versicherer verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und besonderen Bedingungen und Klauseln für die Privathaftpflichtversicherung dürfen in keinem einzigen Punkt Regelungen enthalten, die aus Verbrauchersicht ungünstiger sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Allgemeine Haftpflicht Versicherungsbedingungen (AHB 2008, aktueller Stand Februar 2016⁴) / Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 2007 oder jünger) und jeweils neu herausgegebene Musterbedingungen, BBR, Klauseln und Änderungsempfehlungen. Sofern derzeit noch Abweichungen vorhanden sind, garantiert der Versicherer, dass Schäden mindestens nach den vom GDV empfohlenen Bedingungen reguliert werden. Im Falle von Abweichungen wird der Versicherer seine Vertragsbedingungen innerhalb eines Jahres mindestens auf den Deckungsumfang des Verbandsmodells umstellen. Abweichungen, die den Versicherungsumfang unberührt lassen, sind zulässig.
- Weicht ein Versicherer vom empfohlenen Versicherungsbeginn oder -ablauf gemäß § 10 VVG ab, wird er sich im Schadenfall nicht zum Nachteil des Kunden darauf berufen.
- Lässt sich bei einer unmittelbaren Anschlussversicherung der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles nicht genau feststellen, leistet der Anschlussversicherer.
- Mindestversicherungssumme 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden (zweifach maximiert p.a.).
- Versicherungssumme für Mietsachschäden an gemieteten Räumen in Gebäuden (gemäß Muster BBR), mindestens 300.000 €.
- Sofern über den Vertrag Kinder mitversichert sind: Betriebspraktika von Schülern und eine Wartezeit bis zu einem Jahr bis zum Beginn einer Ausbildung oder eines Wehrdienstes sind versichert.
- Falls Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer ausgeschlossen sind, sind jedoch etwaige übergangsfähige

³ Arbeitskreises Beratungsprozesse c/o Initiativkreis deutscher Versicherungsmakler GbR (IDVM)
www.beratungsprozesse.de/download/phv/phv.docx

⁴ <http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2016/02/AVB-fuer-die-Haftpflichtversicherung-AHB-Jan2016.pdf>

Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.

- Vorsorgeversicherung von mindestens 3 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden und mindestens 50.000 € für Vermögensschäden.
- Vermögensschäden sind bis mindestens 50.000 EUR versichert. Ausschlüsse nicht schlechter als BBR 2007 oder jünger.
- Schäden durch elektronischen Datenaustausch / Internetnutzung sind bis mindestens 50.000 EUR versichert (Formulierung gemäß Muster BBR 2007 oder jünger).
- Das Gewässerschaden-Risiko für im Haushalt übliche gewässerschädliche Stoffe wie Farben, Lacke, Heizöl, etc. in Kleingebinden bis 50l/kg ist mitversichert, soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 250 l/kg nicht übersteigt (Formulierung gemäß Muster BBR 2007 oder jünger).
- (Um-)Baumaßnahmen im Umfang von bis zu 50.000 EUR Bausumme sind versichert (Formulierung gemäß Muster BBR 2007 oder jünger).
- Besitz und Gebrauch von (Wind-)Surfbrettern ohne Anzahlbegrenzung

Generelle Selbstbeteiligungen bzw. Mindestschadenhöhen sind zum Zweck der Prämienreduzierung zulässig. Besondere Selbstbeteiligungen, Sublimits und Mindestschadenhöhen sind im Bereich der vorgegebenen Mindeststandards nicht zulässig. Prozentuale Selbstbeteiligungen sind nur mit einer Maximierung zulässig⁵.

1.4.2. Hinweise des BVSV e.V. zum empfohlenen Leistungsumfang der Privat-Haftpflichtversicherung

Über diesen allgemeinen Standard hinaus verabschiedet der BVSV e.V. konkretisierende Hinweise, mit denen weitergehende Deckungen der Art und Höhe empfohlen werden.

1.5. Begrenzungen der Leistungen

Nach den AHB für die Haftpflichtversicherung ist die Entschädigungsleistung des Versicherers bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Diese werden im Versicherungsschein der Höhe nach je Schadenfall und als Jahreshöchstleistung (ein bis x-fache Maximierung der Versicherungssumme p.a.) genannt. Für Personen- und Sachschäden sowie mitversicherte Vermögensschäden können unterschiedliche Versicherungssummen vereinbart werden.

Üblich sind auch pauschal vereinbarte Versicherungssummen, die für alle Schadenarten je Schadenfall gelten.

1.6. Ausschlüsse

⁵ Risikoanalyse private Haftpflichtrisiken, Stand 06.09.14, www.beratungsprozesse.de/download/phv/phv.docx.

Die Ausschlüsse werden i.d.R. durch das Gesetz und die AHB vorgegeben. Diese Ausschlusstatbestände werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie nicht überraschend sind. Übliche Ausschlüsse betreffen Schäden, die herbeigeführt werden

- als Folge der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung (siehe Definition oben),
- durch Vorsatz⁶,
- infolge der Erfüllung von Verträgen (Kauf, Miete, Leihe, Pacht, etc.),
- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- generell aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- durch Handlungen, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- durch Handlungen des Versicherungsnehmer gegen sich selbst oder gegen mitversicherte Personen desselben Versicherungsvertrages sowie zwischen den Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

1.7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1.7.1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen⁷.

1.7.2. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrendrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

1.7.3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach den AHB für die Haftpflichtversicherung hat der Versicherungsnehmer jeden Versicherungsfall dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt.

⁶ Der Vorsatz setzt sich aus einer Wissen- und Wollenskomponente zusammen, d.h. der Schadenverursacher hatte bei der Vornahme der schadenverursachenden Handlung Kenntnis und Einsicht von der Möglichkeit der Schadenentstehung (Wissen) und er nahm diese bekannte oder erkannte Möglichkeit der Schadenentstehung zumindest billigend in Kauf (Wollen). Bei der sog. wissentlichen Pflichtverletzung wird auf die Wollenskomponente gänzlich verzichtet, wenn ein Amts- oder Berufsträger seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt, obwohl er die Abweichung hiervon hätte erkennen oder wissen müssen.

⁷ Der Abschluss von Versicherungsverträgen beginnt mit der „Invitatio ad offerendum“, d.h. die Versicherungsvermittler präsentieren ihren Kunden Versicherungsprodukte zu dem Zweck, ihre Kunden zur Abgabe eines Angebotes zum Vertragsabschluss zu bewegen. Nimmt der Versicherer das Angebot des Kunden im Wege der Antragspolizierung und Versendung der Versicherungsunterlagen an, ist der Versicherungsvertrag zustande gekommen. Nach erfolgter Prämienzahlung endet auch der vorläufige Versicherungsschutz und geht in den endgültigen Versicherungsschutz über.

1.7.4. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit aus dem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

2. Teil: Aufgaben, Pflichten und Dokumentation des Versicherungsvermittlers

2.1. Formen des Versicherungsvermittlers

Der Begriff des Versicherungsvermittlers wird im BVSV Standard 0090 erläutert. Hierbei handelt es sich um den Oberbegriff für Versicherungsmakler, Versicherungsvertreter, Mehrfachvertreter und Versicherungsberater. Dessen Aufgaben, Pflichten und Dokumentationen sind nach dem Status des Vermittlers zu beurteilen.

2.1.1. Tätigkeit als Versicherungsmakler

Der Versicherungsmakler erhält vom Versicherungsnehmer einen Beratungs- und Vermittlungsauftrag. Er ist an kein Versicherungsunternehmen gebunden, auch wenn er üblicherweise vom Versicherer die Courtage als erfolgsabhängige Entlohnung bei Vermittlung und fortgesetzter Betreuung bereits bestehender Versicherungsverträge erhält. Der Versicherungsmakler hat eine objektive Marktuntersuchung vorzunehmen und auf dieser Basis seine Beratung vorzunehmen, seine Empfehlung auszusprechen und den erteilten Rat auch zu begründen. Im Auftrag des Kunden bewertet der Makler den Markt nach den Anforderungskriterien des Versicherungsnehmers. Ein entscheidendes Kriterium ist in der Regel das Preis-Leistungs-Verhältnis. Aufgrund dessen gibt der Versicherungsmakler Empfehlungen ab.

Zu den Aufgaben des Maklers gehört generell auch die Betreuung i.R. der Schadenabwicklung. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherer nicht direkt die Schadenabwicklung durchführt, es sei denn die Schadenabwicklung ist im Maklervertrag explizit ausgeschlossen. In der Praxis meldet der Versicherungsmakler den Schadenfall seines Versicherungsnehmers dem Versicherer, während die Schadenabwicklung und Regulierung üblicherweise direkt durch den Versicherer erfolgt.

2.1.2. Tätigkeit als Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter sind in der Regel selbstständige Handelsvertreter, die kraft Gesetz (§§ 84 ff. HGB) an eine Versicherungsgesellschaft als Auftraggeber des Vertreters gebunden sind. Alternativ ist der Vertreter für mehrere andere Versicherer (Mehrfachagent) oder einen anderen Vermittler (Vertreter oder Makler als Auftraggeber) tätig. Der Vertreter hat gegenüber seinem Kunden (VN) stets seinen berufsrechtlichen Sta-

tus offen zu legen (Informationspflicht). Unterbleibt der Hinweis auf die bindungsbedingte Einschränkung der Vermittlungsmöglichkeiten, läuft der Vertreter Gefahr, wie ein Makler zu haften⁸.

Die Schadenabwicklung erfolgt üblicherweise direkt durch den Versicherer. In einigen Fällen besitzen Versicherungsvertreter eine auf Kleinschäden begrenzte Regulierungsvollmacht zwecks Vornahme der Schadensabwicklung gegenüber dem Versicherungsnehmer⁹.

2.1.3. Tätigkeit als Versicherungsberater

Der Versicherungsberater wird durch den Auftraggeber (VN) beauftragt und berät diesen über den Versicherungsschutz, verhandelt diesbezüglich mit den Versicherern und vertreten die VN im Schadensfall außergerichtlich gegenüber den jeweiligen Versicherern. Weiterhin können sie eine gutachterliche Tätigkeit, auch vor Gerichten, ausüben. Die Vergütung erfolgt durch den VN. Die Vermittlung gegen Hergabe von Courtage/Provision seitens der Versicherer ist ihnen gesetzlich verboten (§ 34e Abs. 3 S.1 GewO). Im Gegensatz zu den Vertretern und Maklern ist den Versicherungsberatern auch die rechtliche Beratung von Verbrauchern gestattet.

Für Berater und Vermittler gleichermaßen gilt, dass ihre Tätigkeit auf den außergerichtlichen Bereich beschränkt ist. Dem Versicherungsberater fehlt die Möglichkeit, seinen Auftraggeber wirksam zu enthaften, weil dieser stets auch die Gewährleistung eines niedrigen Preis-Leistungsverhältnisses bei der Risikoversicherung schuldet.

2.2. Informationspflichten des Versicherungsvermittlers

Der Versicherungsvermittler hat dem VN beim ersten Geschäftskontakt seine Kontaktdaten und beruflichen Verhältnisse in Textform mitzuteilen (siehe 0090, 4.1). Daneben hat er dem VN zu offenbaren, ob er als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 S.1 GewO¹⁰, als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34 d Abs. 4 GewO oder als Versicherungsberater nach § 34 e Abs. 1 GewO auftritt.

2.3. Beratungspflichten des Versicherungsvermittlers

Der Versicherungsvermittler hat die Beratung des VN nach dessen Wissensstand, Intellekt, und seinem privaten und beruflichen Wissensstand angemessen und in einer nach dessen Empfängerhorizont verständlichen Form durchzuführen.¹¹

Während der Vertreter i.d.R. auf Anfrage des VN anlassbezogen tätig wird, ist auch die Beratungspflicht des Versicherungsmaklers nach der herrschenden Sachwalter-Rechtsprechung des BGH nicht unbegrenzt gegeben. Der Maklerauftrag bezieht sich

⁸ § 59 Abs. 3, S.2 VVG: Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.

⁹ HUS-Schadengrenze üblicherweise bis 1.000 EUR.

¹⁰ Gemäß § 34 d Abs. 1 S.3 GewO ist in der Erlaubnis anzugeben, ob die Erlaubnis einem Versicherungsmakler oder einem Versicherungsvertreter erteilt wird.

¹¹ Frei nach Dr. Oliver Körtner, Die EU-Vermittlerrichtlinie und die Reform des VVG, S. 40

i.d.R. auf das aufgegebenes Risiko und Objekt. Eine rechtliche Verpflichtung des Versicherungsmaklers, den VN i.R. der ersten Kontaktaufnahme ungefragt einer umfassenden Analyse seiner gesamten Versicherungssituation zu unterziehen, besteht grundsätzlich nicht. Vielmehr hat der VN den Versicherungsmakler über alle ihm wichtigen und augenscheinlich nicht sichtbaren Verhältnisse von sich aus zu informieren. Das gilt erst Recht, wenn der Versicherungsmakler nicht typischerweise mit Lücken in dem bestehenden Versicherungsschutz rechnen musste.¹²

2.4. Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers

Seit der Einführung der EU-Vermittler-Richtlinie ist die Dokumentation der Vorgänge, die zur Vermittlung neuer bzw. zur Fortführung bestehender Versicherungsprodukte mit oder ohne Änderungen für alle Versicherungsvermittler verpflichtend.

Der Versicherungsvermittler hat die Situation des VN im Zusammenhang mit seinen bereits bestehenden Versicherungen zu erfassen (IST-Analyse) und seine Wünsche und Bedürfnisse abzuklären (SOLL-Analyse). Er hat diese Bedürfnisse und Wünsche mit der vorhandenen familiären, finanziellen, steuerlichen und Vermögenssituation zu analysieren und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Versicherungsverträge einen Rat bzw. eine Veränderung oder Anpassung der Versicherungsverträge vorzunehmen.

Der Versicherungsvermittler muss seinen Rat, vor allem im Hinblick auf die Wünsche und Bedürfnisse des VN und die gegebene Situation begründen. Die Inhalte der Beratung, die sich an der Erfüllung der Kundenwünsche zu orientieren haben, sind aus Gründen der Beweisführung in Textform festzuhalten, ebenso die Entscheidung des Kunden, vor allem wenn diese vom erteilten Rat abweicht.

Zu den Unterschieden zwischen Versicherungsmaklern und Versicherungsvertretern siehe BSVS Standard 0090, 4.4.

2.4.1. Bedarfsklärung mittels Risikoanalysebögen

Nach der Auftragsklärung zur Absicherung privater Haftpflichtrisiken und der Aufnahme der Kundenbasisdaten beginnt die spartenorientierte Betrachtung, wie sie gängige Praxis in der Vermittlerausbildung und -praxis ist. Die Bedarfsklärung dient der Vorbereitung des Vermittlers, bevor die Auswahl und Vermittlung zur Anwendung gelangt. Die für die Angebotserstellung wesentlichen Informationen über Art und Umfang der bestehenden und abzusichernden Risiken des VN ist anhand einer Risikoanalyse abzufragen. Der auf die Weise ermittelte IST-Zustand der Lebensverhältnisse und die sich daraus ergebenden Haftungspotenziale des VN ermöglichen dem Vermittler die Auswahl der Produkte, die dem VN zur Schließung seiner Deckungslücken und somit Absicherung seiner Haftungsrisiken anzubieten sind (Soll-Zustand).

Geeignete standardisierte Risikoanalysen (z.B. die IRAS-Fragebögen des BVSV e.V., die Risikoanalysebögen des Arbeitskreises Beratungsprozesse¹³) bezwecken die Unterstützung des Vermittlers, die Risikoverhältnisse des Kunden systematisch und vollständig zu erfragen, insbesondere welche Risikoumstände bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen sind.

¹² OLG Hamm, Urteil vom 21. Mai 2015, Az. 18 U 132/14, <http://openjur.de/u/843937.html>, RN. 61

¹³ <http://www.beratungsprozesse.de/ergebnis/risikoanalysen/privat-komposit/phv.php>, S. 7-10

Die Unterschrift der Beteiligten (Kunde, Vermittler) unter der Risikoanalyse ist vom Gesetzgeber nicht gefordert, jedoch aus Gründen der Beweisführung dringend anzuraten.

2.4.2. Fragen zu den Risiken im Zusammenhang mit der Privathaftpflicht

Alle folgenden Fragen beziehen sich auf den VN und die im Kundenbasisdatenbogen erfassten Personen. Wird eine Frage mit Ja beantwortet, hat der Vermittler dem VN den entsprechenden Zusatzfragebogen vorzulegen:

- Sind Sie verbeamtet oder im öffentlichen Dienst angestellt?
- Besitzen Sie Hunde, Rinder, Pferde, sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere, Exoten, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Tiere?
- Haben Sie Immobilien- oder Grundbesitz?
- Besitzen Sie Öltanks?
- Beabsichtigen Sie (Um-)Baumaßnahmen am derzeit selbst genutzten Objekt im Umfang von mehr als 50.000 Euro durchzuführen oder Baumaßnahmen in beliebigen Umfang an einem derzeit nicht selbst genutzten Objekt?
- Besitzen oder nutzen Sie Wasserfahrzeuge?
- Besitzen Sie versicherungspflichtige Modellflugzeuge, Ballone oder Drachen?
- Gehen Sie auf die Jagd?
- Betreiben Sie eine Photovoltaik-Anlage?
- Üben Sie nebenberufliche (auch selbstständige oder ehrenamtliche) Tätigkeiten aus?
- Besteht oder bestand eine Privathaftpflichtversicherung? Falls ja:
 - Bei welchem VR? Vertragsnummer? Versicherungsbeginn? Versicherungsablauf? Von wem wurde der Vertrag gekündigt (VN/VR)
 - Sind in den letzten fünf Jahren Schäden eingetreten? Art, Anzahl und Höhe der Schäden in €.

- Sollen weitere im Haushalt lebende Personen mitversichert werden? Falls ja, welche?
 - alleinstehender Elternteil
 - volljährige Kinder nach der Ausbildung
 - Minderjährige
 - sonstige Verwandte
 - pflegebedürftige Personen, insbesondere demente Personen

- Sind Sie Mieter oder Eigentümer von Immobilien, die Sie nicht ausschließlich selbst oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzen?
Falls ja, um welche Nutzung handelt es sich (z.B. Home-Office, vermietete Einliegerwohnung, Büro/Praxis)?

- Sind Sie im Besitz fremder Schlüssel?
 - private
 - berufliche
 - ehrenamtliche

- Nehmen Sie an Radrennen oder sonstigen Wettbewerben teil, die auf das Erreichen von hohen Geschwindigkeiten und/oder Entfernungen ausgerichtet sind?
- Gewünschte Erweiterungen des Versicherungsschutzes. Sollen mitversichert werden:
 - Ansprüche aus Mietsachschäden an Mobiliar/Inventar in Hotels, Ferienwohnungen und Ferienhäusern?
 - Ansprüche aus Schäden an gemieteten / geliehenen beweglichen Sachen?
 - Ansprüche aus dem Führen fremder Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland über die dortige Mindestdeckung hinaus (sog. Mallorca-Deckung)?
 - Haftpflichtansprüche aus Personenschäden von versicherten Personen untereinander und/oder von Personen in häuslicher Gemeinschaft?
 - Ansprüche aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)?
 - Öffentlich-rechtliche Ansprüche aus Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)?
 - Ansprüche aus der Verletzung von Namens- und Persönlichkeitsrechten?
 - Ansprüche aus der grob fahrlässigen Übertragung von Krankheiten?
 - Ansprüche im Zusammenhang mit der Miete oder Leihe eines Kraftfahrzeugs aus der Hochstufung durch den Kfz-Versicherer nach einem Schaden?
 - Kautionsleistungen im Zusammenhang mit im Ausland eingetretenen Schadenfällen?
- Namentliche Benennung der Gesprächspartner und weiterer Anwesenden
- Beratungsort und Datum, Unterschrift Kunde und Vermittler.

3. Teil: Schadens- und Leistungsabwicklung

3.1. Aufnahme des Schadens

Bei der Schadensabwicklung sind die entsprechenden Angaben über den Schadenseintritt in Form von Schadensanzeigen und Protokollen zu erfassen und zu dokumentieren, insbesondere:

- Schadentag, Uhrzeit, festgestellt am?
- Was hat sich ereignet?
- Was genau wurde beschädigt (ggf. betroffene Teile)?
- Wo hat sich der Schaden ereignet (Anschrift, Ortsbeschreibung)?
- Wer hat den Schaden verursacht (Name, Anschrift, Geburtsdatum)?
- Wie hoch schätzen Sie den Schaden bzw. die Reparaturkosten, Schadenhöhe in € (ca.)?

Zusätzliche Angaben bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr:

- Wie wurde das Kind vor dem Schaden beaufsichtigt?
- Durch wen wurde das Kind vor dem Schaden beaufsichtigt?

Zusätzliche Angaben bei Schäden an Kraftfahrzeugen zusätzlich:

- Kennzeichen und Fahrzeugtyp?
- Kaskoversichert bei? Versicherungsscheinnummer?

Bei Schäden an Personen zusätzlich:

- Wer wurde verletzt? Kontaktdaten des Geschädigten?
- Art und Schwere der Verletzung?

Wurde der Vorfall polizeiliche aufgenommen?

- Dienststelle
- Polizeiliches Aktenzeichen

Weitere Fragen, die für das Bestehen bzw. für den Umfang des Versicherungsschutzes relevant sind:

- Hat der VN die beschädigten Sachen geliehen, gemietet oder verwahrt?
- Ist der Geschädigte mit dem VN verwandt?
- Lebt der Anspruchsteller mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft?
- Besteht für die vom Schaden betroffenen Sachen bei einer anderen Gesellschaft Versicherungsschutz (z.B. Hausrat-, Kraftfahrzeug- oder Gebäudeversicherung)?
- An wen soll entschädigt werden?
- Ist der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt?

3.2. Überprüfung der Leistungspflicht

Danach ist zu überprüfen, inwieweit der gemeldete Schaden in der gesetzlichen oder vertraglichen Leistungspflicht erfasst wird.

3.3. Ermittlung und Berechnung des Schadens

Der Schaden ist nach den gesetzlichen, vertraglichen und vorhandenen Gegebenheiten zu ermitteln bzw. zu berechnen.

3.4. Abwicklung des Schadens

Es ist zu dokumentieren, in wieweit der Schaden berechtigt bzw. nicht berechtigt ist. Hierbei ist auch der zeitliche und personelle Umfang der durchgeführten Tätigkeiten zu erfassen.

3.5. Dokumentation der Schadensabwicklung

Alle für die Schadensabwicklung notwendigen Unterlagen, internen Berechnungen und Ermittlungen sowie das Ergebnis sind nachvollziehbar zu dokumentieren, damit ein Dritter diese Schadensabwicklung nachvollziehen kann.

Insbesondere ist seitens der schadenabwickelnden Stelle nachzuweisen, dass der VN wirksam über seine Auskunft- und Aufklärungsobliegenheiten gemäß § 28 Abs. 4 VVG belehrt wurde, d.h. dass die Angaben des VN zum Schadenereignis wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben sind, da andernfalls der Verlust des Versicherungsschutzes eintreten kann.

4. Teil: Sachverständigenaufgaben und Dokumentation

4.1. Funktion des Sachverständigen

Der Sachverständige hat zu erklären ob er als neutraler Gutachter oder als Parteigutachter tätig ist. Sofern persönliche oder berufliche Verbindungen zwischen ihm und dem Auftraggeber bestehen, hat er diese mitzuteilen.

4.2. Auftrag des Sachverständigen

Der Sachverständige hat mitzuteilen, wie sein Auftrag lautet und wer ihn beauftragt hat. Auch ist der Zweck der Beauftragung anzugeben.

4.3. Informationen über die tätigkeitsbezogenen Unterlagen und Informationen

Hier hat der Sachverständige anzugeben, welche Informationen und Unterlagen er von wem erhalten hat. Somit kann ein sachverständiger Dritter bei der Gewichtung und Nachvollziehbarkeit von ermittelten Ergebnissen sich ein eigenes Bild machen.

4.4. Informationen über Tätigkeiten, Verfahren und Ergebnisse

Der Sachverständige hat seine Handlungen auf die von ihm erfassten und beurteilten Sachverhalte auszurichten. Bei dieser Begutachtung hat der Sachverständige die vorhandenen Gegebenheiten (Istzustand) mit dem gewünschten Sollzustand abzugleichen (Aussageebene).

Der Sachverständige hat zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages alle notwendigen Informationen, fachlichen Regelungen und Verfahren zu beschaffen und zu einzuhalten. Gleichwohl kann es im Rahmen der Sachverständigentätigkeit erforderlich sein, Arbeitsergebnisse oder Untersuchungen Dritter oder anderer miteinzubeziehen. Diese verwendeten Ergebnisse sind zu überprüfen und in der eigenen Arbeit als nicht eigene Feststellungen kenntlich zu machen.

4.5. Erstellung des Gutachtens

Die Erstellung des Gutachtens bzw. Ergebnisberichtes ist in der Regel in einer schriftlichen Form zu erstatten. Es hat ein klar und schriftlich zu formulierendes Gesamturteil über das Ergebnis zu enthalten.

Das Gesamturteil beruht auf den Ergebnissen, zu denen der Sachverständige aufgrund des Auftrages und der damit verbundenen Tätigkeit gekommen ist. Der Inhalt und der Umfang der Tätigkeit werden durch den vorgegebenen bzw. vorhandenen Sachverhalt bestimmt.

4.6. Dokumentation der verwendeten Unterlagen

Es sind in den Arbeitspapieren alle Aufzeichnungen und Unterlagen, Arbeitspapiere über Verfahren und Berechnungen, die der Sachverständige im Zusammenhang mit

der Tätigkeit selbst erstellt, sowie alle Schriftstücke und Unterlagen, die er vom Auftraggeber, dem Versicherten oder von Dritten als Ergänzung seiner eigenen Unterlagen zum Verbleib erhält, zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.

Diese sollen sein Ergebnis und dessen Ableitung im Gutachten bzw. Ergebnisbericht stützen und die Sachverhalte im Gutachten nachweisen und dokumentieren. Somit soll einem sachverständigen Dritten die Möglichkeit gegeben werden, die Tätigkeit und das Ergebnis des Sachverständigen nachvollziehen zu können.

5. Teil: Inkrafttreten des Standards

Der BVSV-Standard 0400 „Allgemeiner Haftpflicht (Privathaftpflichtversicherung)“ tritt mit Verabschiedung zum 05.08.2016 in Kraft.